

**Satzung gemäß § 45 (6) BauO NRW
über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von
Grundstückentwässerungsanlagen im Kanalsanierungsgebiet 52.2**

vom 09.10.2006

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV.NW. S. 245) in Verbindung mit § 45 Abs. 6 der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 07.03.1995, geändert durch Gesetz vom 24.10.1998 (GV.NW. S. 687), geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV.NW. S.622) hat der Rat der Stadt Troisdorf in der Sitzung vom 21.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Veranlassung

Der Abwasserbetrieb Troisdorf AöR beabsichtigt umfangreiche Kanalsanierungs- und -erneuerungsmaßnahmen durchzuführen, die der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und insbesondere der Abwehr von Gefahren für Boden und Gewässer dienen.

Die Gemeinde kann gemäß § 45 Absatz 6 BauO NRW für ihr Gebiet oder für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung von bestehenden Abwasserleitungen als nach § 45 Absatz 5 festlegen, wenn dies im Zusammenhang mit dem Ausbau oder der Instandhaltung der örtlichen Kanalisation steht und der Gefahrenabwehr dient.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die über die öffentliche Kanalisation in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten abwassertechnisch erschlossen werden:

Adam-Riese-Straße	im Bereich Haus-Nr. 2-14a und 1-5
Agnesstraße	
Am Annonisbach	im Bereich Haus-Nr. 18-46 und 13-35
Am Wildzaun	
Beuthener Straße	im Bereich Haus-Nr. 10-24 und 11-15
Elbinger Str.	
Franziskastraße	
Fröbelstraße	im Bereich Haus-Nr. 2-8 und 5-7
Gertrudenweg	
Haberstraße	
Hochfeldstraße	im Bereich Haus-Nr. 24-44 und 41-53
Im Grandgarten	

Im Winkel	
Im Zehntfeld	im Bereich Haus-Nr. 2-22 und 1a-31
Kantstraße	
Liegnitzer Straße	
Magdalenenstraße	im Bereich Haus-Nr. 2a-38 und 3-39
Moltkestraße	im Bereich Haus-Nr. 20-32 und 19-33
Mottmannstraße	im Bereich Haus-Nr. 2-16 und 1-11
Oberlarer Platz	
Pestalozzistraße	
Posener Straße	ausgenommen Bereich Haus-Nr. 1 und 2-6
Schopenhauerstraße	
Sieglarer Straße	im Bereich Haus-Nr. 100-160 und 125-145
Stralsunder Str.	

§3 Zeitraum

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2008

durchzuführen. Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Troisdorf, den 9.10.2006

Manfred Uedelhoven
Bürgermeister